

## Änderungsanträge der studentischen Vertretung

### Zum Tagesordnungspunkt 4: Rahmenprüfungsordnung für das SS 2021

- I. streiche in § 1c Absatz 2: "Der Studierende ist verpflichtet, während der gesamten Prüfungsdauer eine Kontaktaufnahme durch den Prüfer zu gewährleisten, um insbesondere die Identitätsfeststellung zu ermöglichen. Dies kann nach Abwägung durch den Prüfer mittels Freigabe einer Echtzeit-Bildübertragung an den Prüfer bzw. die aufsichtsführende Person, z.B. durch Kamera, erfolgen."
  
- II. füge ein: "(4) Bei der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG wird das Sommersemester 2021 nicht berücksichtigt. In die Fristberechnung des § 18 Absatz 2 Nr. 7 SächsHSFG wird das Sommersemester 2021 nicht einbezogen."
  
- III. füge ein: "(5) Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des Sommersemesters 2021 von Prüfungen annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären die Studierenden dies schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt bis zum dd.mm.2021. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abzulegen, wobei das spätere Prüfungsergebnis zählt. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Prüfungsergebnisse von Abschlussarbeiten und Verteidigungen."